

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1900.

XXVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 7. December 1900.

30.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 21. November 1900, Zl. 25122,

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. November 1900, Zl. 36232, mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. October 1900 genehmigte Beschluss des Görzer Landesauschusses vom 10. Jänner 1900, betreffend die Vertheilung der Gemeindegrenze der Steuergemeinde Dtalč, verlautbart wird.

Art. 1.

Die Gemeindegrenze der Steuergemeinde Dtalč, welche im Grundbuche dieser Gemeinde in der Einlage 244 mit den Parzellennummern 502, 503, 504/1, 504/2, 543/1, 543/2, 543/3, 543/4, 543/8, 543/9, 543/10, 544, 558, 563/1, 563/2, 657, 682/1, 683/1, 683/2, 746/1, 746/2, 746/3, 764, 765, 766, 776/1, 500, 14, 105/1, 241, 242,

383/3, 400/1, 400/6, 413, 415, 416, 417/1, 427, 428, 451/1, 451/2, 455/1, 455/2, 501, 622, 794/3, 794/9, 825, 1911/2, 152, 168, 276, 803, 827, 856/1, 856/5, 857/1, 857/2, 859/1, 859/2, 865, 871, 875/1, 875/2, 911/1, 911/2, 911/3, 944/1, 944/2, 957, 962/1, 962/2, 970, 973/1, 973/2, 973/3, 973/5, 973/6, 981/2, 1103, 1104, 1105, 1111/1, 1111/2, 1100, 1106, 1166/2, 1166/3, 1171, 1217/1, 1217/9, 1217/10, 1217/11, 1232/2, 1242, 1255, 1263/3, 1263/4, 1263/5, 1271/1, 1271/2, 1271/3, 1280, 1284, 1285, 1286, 1309/1, 1309/2, 1311/1, 1311/3, 1311/5, 1313/1, 1318/1, 1400/1, 1416/1, 1425/1, 1425/2, 1426, 1313/2, 1317, 1318/2, 1318/3, 1348, 1349, 1626/1, 1626/2, 1626/3, 1626/4, 1626/5, 1627, 1628/1, 1628/2, 1629/1, 1629/5, 779/1, 794/1, 1740/1, 1740/4, 1913, 1934/1, 1934/10, 1947, 1954/1, 1954/2, 1957, 1971, 1977, 1085, 1311/4, 1648/1, 1648/2, 1648/3, 1682/1, 1682/2, 1701/1, 1701/2, 1701/3, 1704, 1705/1, 1712/1, 1712/2, 1712/3, 1712/4, 1712/5, 1713/2, 1713/3, 1716, 1723/1, 1723/2, 1729/1, 1730/1, 1867, 1868, 1869/1, 1870, 1876, 1887, 829/1, 829/2, 830/1, 830/2, 830/3, 1417/3, 1417/4, 1418/2 im Gesamtsflächenausmaße von 1494 Hectar, 44 Ar, 80 Quadratmeter und außerdem noch jene Theile der Parcellennummern 1705/2, 1713 und 1723/3 des „Bela melina“ benannten Grundstückes im Gesamtsflächenmaße von 25 Hectar, 52 Ar und 17 Quadratmeter, welche aus dem vom Geometer Johann Lapanja unterm 20. Juli 1891 ausgefertigten Plane zu entnehmen sind, sind unter jene Gemeindemitglieder, welche Familienhäupter sind, oder unter ihre Rechtsnachfolger, die in der Gemeinde Otalež ihren ständigen Aufenthalt haben und nach §. 63 der Gemeindeordnung zur Nutznießung der Gemeindegünde berechtigt sind, derart zu vertheilen, daß jeder derselben ausschließlicher Eigenthümer der ihm zugewiesenen Antheile wird. Die gemeinsame Weide hört in Folge dessen auf den vertheilten Gründen auf.

Art. 2.

Die Eigenthümer der in dieser Gemeinde gelegenen isolirten Bauernwirthschaften, die sogenannten „Samotarji“, behalten als ihr Eigenthum jene Gemeindegundstücke, auf welchen sie schon jetzt Holz zu fällen, Streu zu sammeln und die Weide auszuüben ausschließlich berechtigt sind, erhalten jedoch auf den übrigen Grundstücken keinen Antheil.

Art. 3.

Hinsichtlich aller übrigen Grundstücke ist vor Allem die Grenzlinie zwischen einer und der anderen Fraction festzustellen, wobei sich an jene Grenzen zu halten sein wird, durch welche schon bisher der Nutzgenuss zwischen Dorf und Dorf geschieden war.

Art. 4.

Bei der Vertheilung unter die einzelnen Theilnehmer sind grundsätzlich folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die erfessenen oder auf andere gesetzliche Weise erworbenen Rechte sind zu respectiren ;
2. bei der Zuweisung der Antheile ist auf die durch §. 63 der Gemeindeordnung vorgesehene Beschränkung Bedacht zu nehmen ;
3. auf jenen Grundcomplexen, welche von mehreren Gemeindemitgliedern gemeinschaftlich genossen wurden, ist Jedem sein Theil in dem Maße des Nutzgenusses zuzuweisen, den er durchschnittlich während der letzten 5 Jahre gehabt hat, insoferne sich die betreffenden Theilnehmer unter einander nicht einigen sollten ;
4. jenen Gemeindemitgliedern, welche bisher, ohne eigene Antheile zu haben, das Weiderecht und andere Nutzungen auf den Gemeindegründen still und ungestört genossen und die im §. 70 der Gemeindeordnung vorgesehenen Beiträge gezahlt haben, sind den bisherigen Nutzungen entsprechende Antheile in jenen Lagen zuzuweisen, wo sie bis jetzt den Nießbrauch der Gründe hatten ;
5. bei der Vertheilung ist nach Thunlichkeit auf die Arrondirung des Grundbesitzes Rücksicht zu nehmen ;
6. jenen Antheilsberechtigten, welche aus Anlaß der Anlegung der neuen Grundbücher mit stillschweigender Zustimmung der Gemeindevertretung ganze Complexe von Gemeindegründen, welche sie vorher allein nießbraucht haben, grundbücherlich als ihr Eigenthum verzeichnen ließen, sind diese Grundstücke in ihrem Antheil einzurechnen ;
7. den in der Gemeinde Otalez bestehenden Kirchen werden jene Antheile, die ihnen zum Nutzgenusse schon zugewiesen sind, in das Eigenthum abgetreten und außerdem sind auf dem mit der Parcellennummer 1166/3 bezeichneten Grundstücke entsprechende Flächen für den Bau eines neuen Pfarrhauses und für die Erweiterung des Friedhofes von Otalez auszuscheiden.

Der Landesausschuß wird im Einklange mit den vorstehenden normativen Bestimmungen Detailvorschriften erlassen, nach welchen die Theilung vorzunehmen sein wird.

Art. 5.

Die Vertheilung wird von einer besonderen Commission durchgeführt werden, welche aus einem beeideten Geometer, zwei aus den benachbarten Gemeinden entnommenen beeideten Schätzmännern und zwei Vertrauensmännern zu bestehen hat, welche alle von den Theilnehmern vermittelst ihrer Vertrauensmänner zu erwählen sind. Zu diesem Zwecke werden die Theilnehmer aus jeder Fraction drei Vertrauensmänner wählen, von welchen je einer jedem Wahlkörper zu entnehmen ist. Diese gewählten Vertrauensmänner zusammen haben dann die Commissions-Mitglieder zu ernennen.

Art. 6.

Bevor die Vertheilung beginnt, sind alle Usurpen, das heißt jene Theile von Gemeindegründen, welche einzelne Gemeindemitglieder während der letztverfloßenen 40 Jahre in ihren Besitz einbezogen haben, zu erheben, zu vermessen und abzuschätzen. Die durch die Schätzung ermittelten Beträge sind noch vor der Vertheilung von den betreffenden Besitzern

zu Gunsten der Gemeindecasse einzuziehen. Wer die Zahlung nicht leisten will, hat die usurpirten Grundstücke der Gemeinde zurückzuerstatten ohne jedweden Ersatzanspruch für etwaige Meliorationen. Solche Grundstücke sind mit den anderen zusammen unter die Berechtigten zu vertheilen, können aber auch dem Betreffenden in seinen Antheil eingerechnet werden.

Art. 7.

Die Schätzmänner werden vor Zuweisung der Antheile den Werth aller auf den Gemeindegörden vorfindlichen Bäume, welche Privateigenthum sind, einschätzen. Die Teilnehmer werden auf Grund dieser Schätzung die Eigenthümer der Bäume entschädigen, wenn diese selbst im Laufe eines Jahres nach genehmigter Vertheilung sie nicht weggeschafft haben sollten.

Art. 8.

Die Commission hat jene Grundantheile zu bestimmen, welche zur Schotter-, Sand-, Steingewinnung und für ähnliche Zwecke, sowie als Pflanzbeete im Eigenthume der Gemeinde verbleiben sollen.

Art. 9.

Die Commission wird auch die nothwendigen Wege und Pfade bestimmen und dafür sorgen, daß zu jedem einzelnen Antheile für alle Zwecke der Ruralökonomie freier Zugang bestehe.

Die für die Herstellung neuer Wege erforderlichen Grundflächen werden die Eigenthümer unentgeltlich abzutreten haben.

Der Gemeindevertretung wird jedoch noch 15 Jahre nach beendeter Vertheilung das Recht vorbehalten bleiben, die Wege und Pfade zu bestimmen, deren Nothwendigkeit sich in der Zwischenzeit ergeben sollte.

An der Herstellung der Wege und Pfade haben die Teilnehmer auf den betreffenden Grundstücken nach dem Maße der Theilnehmung mitzuwirken.

Art. 10.

Die Wälder und überhaupt die zur Waldcultur bestimmten Grundstücke sind auch nach bewirkter Vertheilung dauernd als Waldung zu bewirthschaften und verbleiben im Schutze des Forst-Gesetzes.

Art. 11.

Über den Vertheilungsact ist ein Protokoll und ein Plan genau zu verfassen, in der Weise, daß auf deren Grundlage die erforderlichen Löschungen und Eintragungen in den Grundbüchern und im Steuerkataster erwirkt werden können.

Vor Schließung des Protokolles wird jedoch den Teilnehmern gestattet sein, behufs Arrondirung des Besizes die Antheile gegenseitig zu tauschen.

Art. 12.

Sobald das Vertheilungsoperat durch den Landesauschuss genehmigt worden ist, tritt jeder Theilnehmer in den Besitz der ihm zugewiesenen Antheile und wird vorzukehren sein, dass die Löschungen und Eintragungen im Sinne des vorstehenden Artikels durchgeführt werden.

Art. 13.

Die Vertheilungskosten haben die Theilnehmer im Verhältnisse der Theilnehmung zu tragen und hat das Gemeindeamt die betreffenden Beiträge erforderlichenfalls nach Vorschrift des §. 82 der Gemeindeordnung einzuheben.

Der k. k. Statthalter:

Goëß m. p.

31.

Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 21. November 1900, Zl. 25121,

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. November 1900, Zl. 36233, mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. October 1900 genehmigte Beschluss des Görzer Landesauschusses vom 21. Februar 1900, betreffend die Vertheilung der Gemeindegrenze der Steuergemeinde Gradiscutta, verlautbart wird.

Art. 1.

Die Gemeindegrenze der Steuergemeinde Gradiscutta, welche auf Namen dieser Gemeinde in der Einlage 649 des Grundbuches der Katastralgemeinde Dornberg eingetragen und mit den Parcellennummern 1135/1, 1136/1, 1177/1, 1177/2, 1177/3, 1177/4, 1177/5, 1177/6, 1177/7, 1177/8, 1177/9, 1177/10, 1177/11, 1177/12, 1177/13, 1209/2, 1209/3, 1209/4, 1209/5, 1213/1, 1213/2, 1213/3, 1136/2, 1136/3, 1136/4, 1136/6, 1136/7, 1136/8, 1136/9, 1136/10, 1136/11, 1136/12, 1135/2, 1136/5 verzeichnet sind, im Gesamtflächenausmaße von 54.6380 Hectar, verbleiben in ihrer Vertheilung ausschließliches Eigenthum jener Gemeindeglieder, welche sie schon jetzt thatsächlich besitzen und nutzen mit dem Rechte der grundbücherlichen Eintragung und Umschreibung auf ihren Namen und Einlage.

Art. 2.

Die im vorhergehenden Art. 1 erwähnten Antheilnehmer haben der Gemeinde die in den letzten drei Jahren für die betreffenden Parzellen von ihr entrichteten Steuern zu ersetzen.

Art. 3.

Das in der nämlichen Einlage 649 des Grundbuches von Dornberg eingetragene und mit der Parzellennummer 1209/1 bezeichnete Gemeindegrundstück derselben Steuergemeinde Gradiscutta im Ausmaße von 41.3143 Hectar ist unter jene Gemeindeglieder zu vertheilen, welche bisher noch keinen Antheil besitzen, jedoch im Sinne des §. 63 der Gemeindeordnung das Recht der Theilnahme an den Nutzungen dieses Grundstückes haben, und zwar in der Weise, daß jedes von ihnen ausschließlicher Eigenthümer des Antheiles wird, welcher ihm zugewiesen werden wird.

Art. 4.

Allen Antheilnehmern im Sinne des §. 3 werden durch das Los, woran sich Jeder persönlich betheiligen kann, Antheile gleichen Werthes zugewiesen werden.

Art. 5.

Der Gemeinderath hat ein Verzeichnis der in den Artikeln 3 und 4 in Betracht gezogenen Antheilnehmer zu verfassen, welches der Bürgermeister durch 14 Tage in der Gemeindeganzlei aufzulegen hat, wobei diese Auflegung in der Gemeinde mündlich und schriftlich mit dem Beisatze kundzumachen ist, daß es den Gemeindegliedern freisteht, gegen das Verzeichnis ihre Beschwerden im Sinne des §. 81 der Gemeindeordnung vorzubringen.

Art. 6.

Nachdem das Verzeichnis in Rechtskraft erwachsen ist, ist die Schätzung, Vertheilung und Zuweisung der Antheile durch eine aus einem beeideten Geometer, zwei beeideten Schätzleuten, sowie aus zwei Vertrauensmännern gebildete Commission zu bewirken, welche insgesamt vom Gemeinderathe zu ernennen sein werden. (Art. 4.)

Art. 7.

Die Commission hat auch die nothwendigen Wege derart anzuweisen, daß jede einzelne Parcellen für die Bedürfnisse der Landwirthschaft frei zugänglich ist, erforderlichen Falles auch über die Nachbar-Parcellen.

Art. 8.

Das Operat der Commission ist ohne Beschwerdezug, für alle Antheilnehmer bindend.

Art. 9.

Die Waldantheile müssen in ihrer gegenwärtigen Cultur erhalten werden und verbleiben im Schutze des Forst-Gesetzes.

Art. 10.

Über das Vertheilungsoperat ist ein Protokoll und ein Plan zu verfassen, auf deren Grundlage die nothwendigen Löschungen und Eintragungen im Grundbuche und im Steuerkataster werden erwirkt werden können.

Art. 11.

Die Vertheilungskosten sind von den Antheilnehmern im Verhältnisse ihrer Theilnehmung zu entrichten und vom Gemeindevorstande ebenso wie die dreijährigen, im Art. 2 erwähnten Steuern im Sinne des §. 82 der Gemeindeordnung einzubringen.

Art. 12.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesausschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen.

Der l. l. Statthalter:

Goëß m. p.

